

Luzerner Tagblatt.

Einunddreißiger Jahrgang.

Nr. 252.

den 25. Oktober 1882.

Abonnement:
 für Luzern zum Halben Preis 12.80
 für Luzern zum vollen Preis 12.80
 6 Monate 6.40
 3 Monate 3.40

Insertat:
 die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Rth.
 für Wiederholungen 8
 Insertat von 3 Zeilen und weniger . . . 30

Mittwoch,

Konservative Gesandnisse.

Wie angekündigt, kommen wir heute auf zwei Punkte in dem, von Hrn. Direktor Nid an der liberalen Delegationen-Verammlung über die Ausführung des eidgenössischen Schulartikels gehaltenen Referate zurück.

In dem jüngsten Manifest des Eidgenössischen Vereins gegen den Bundesbeschluss vom 14. Juni findet sich der Passus: „Die Bundesverfassung sagt deutlich, daß der Bund nicht ein allgemeines Schulgesetz erlassen soll.“ Prüft man nun den Wortlaut des Art. 27 auf diese Behauptung, so steht darin von je etwas absolut nicht; es heißt im Gegenteil: „Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.“ Die Verfügungen der Kantone bestehen darin, für einen genügenden, ausschließlich unter staatlicher Leitung stehenden, obligatorischen und (in den öffentlichen Schulen) unentgeltlichen Primarunterricht zu sorgen.

Man sollte nun meinen, es sei sozusagen selbstverständlich, daß der Bund befügt ist, das, was er unter einem „genügenden“ Unterricht und was er unter „ausschließlich staatlicher Leitung“ versteht und verstanden wissen will, gesetzgebend erlassen zu können, d. h. für die Kantone die Normen eines genügenden Unterrichts und ausschließlich staatlicher Leitung zu bestimmen, sonst kann ja der Art. 27 praktisch gar nicht gehandhabt werden. Dieser gemäß klare Standpunkt ist von den Konservativen nicht immer negirt worden. Nachfolgend ein flagrantes Beispiel.

Am anno 1875 die revidirte Verfassung des Kantons Luzern der Bundesversammlung zur eidgenössischen Sanction eingehend wurde, erhoben einige liberale Mitglieder des Großen Rathes eine Beschwerde gegen den dritten Absatz des § 3 derselben lautend: „Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über die Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.“ Der Bundesrath fand die Beschwerde unangebracht, d. h. die fragliche Bestimmung konstitutionell zulässig. Die Kommission des Ständerathes, vor welchen die Angelegenheit zuerst gelangte, theilte sich in eine Mehrheit und Minderheit. Die letztere stellte sich in ihrem Bericht durchaus auf den Standpunkt des Bundesrathes. In diesem, von Hrn. Ständerath Ruffer von Uri verfaßten Berichte finden sich wörtlich folgende Stellen:

„Dadurch, daß der religiöse Unterricht durch die neue Bundesverfassung aus den öffentlichen Schulen verdrängt und verworfen und demselben der Charakter der Konfessionslosigkeit aufgedrückt worden ist, wurde der Privatunterricht sozusagen zur gebieterischen Nothwendigkeit gemacht, wenn anders der Artikel 49 der Bundesverfassung und namentlich der Absatz 3 dieses Artikels eine Wahrheit sein und bleiben soll. Es wird zum Schluß darauf aufmerksam gemacht, daß nach erfolgter Annahme der Motion Defor und Konforten, betr. Ausführung des Bundesartikels 27^o, im Nationalrathe ein neues Bundesgesetz über das Volksschulwesen nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte, und daß dasselbe sehr wahrscheinlich auch die Privatschulen in seinen Reffort ziehen und jedenfalls dafür sorgen wird, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.“

Dieser Bericht des gut konservativen und gut überausichtigen Hrn. Ruffer erregte nicht den mindesten Widerspruch, weder auf Seite der übrigen Mitglieder der Kommissionsminderheit, noch auf Seite der andern konservativen Mitglieder des Ständerathes. Die Konfessionslosigkeit der öffentlichen Primarschulen sah man also damals als eine notwendige und selbstverständliche Konsequenz des Art. 27 an, wie auch die Eventualität eines Bundes-

gesetzes über das Volksschulwesen ohne konstitutionelle Stempel in's Auge gefaßt wurde.

Das wäre eines.

Ein zweiter Punkt beklagt den konfessionslosen Religionsunterricht. Die Konservativen, Hr. Dr. Segeffer voran, behaupten heute um die Wette, daß ein Religionsunterricht, der keinen konfessionellen Charakter habe, sondern sich lediglich auf den Boden der für Katholiken und Protestanten gemeinsamen christlichen Prinzipien stelle, ein Ding der Unmöglichkeit sei. Nun aber ist in den letzten Tagen bei Gebr. Häber in Luzern ein „Offener Brief“ eines Ultramontanen (der unter dem Pseudonym „Martin Frischberg“ schreibt) erschienen, welcher den eig. Erziehungsekretär „und das hinter ihm stehende Schulgesetz“ mit Schoung bekämpft. In dieser Broschüre wird gegen die angeblich beabsichtigte „Entchristlichung der Schule“ in bekannter Weise losgezogen und dabei auf Seite 9 und 10 wörtlich gesagt:

„Die Freunde der konfessionslosen Schule haben zwar eine Ausrede. Sie sagen, die Schule müsse konfessionslos sein, damit nicht etwa Kinder einer andern Konfession in ihrem religiösen Glauben verlernt werden. Das ist aber eitle Pluterei, denn gerade der religiöse Lehrer ist es, der am besten die religiöse Ueberzeugung der Andern zu schämen und zu berichtigenden weiß. Die wahre Toleranz oder Duldsamkeit ist eine Frucht des Christenthums, das Allen Liebe predigt und Alle zur Liebe verpflichtet. Der christlich geknüpfte Lehrer ist darum weit entfernt, die Kinder einer andern Konfession durch allzu einseitigen Unterricht abzunutzen, er wird vielmehr auf eine zarte und rücksichtsvolle Weise gerade an jene religiösen Anschauungen anknüpfen, welche das Kind mit ihm gemein hat. Und solche gemeinsame Anschauungen zwischen Katholiken und Protestanten gibt es Gott Lob noch manche. Gemeinsam ist der Glaube an Gott den Vater, den Sohn und den hl. Geist, gemeinsam ist der Glaube an die Wirklichkeit des Gebetes, gemeinsam ist das apostolische Glaubensbekenntniß, gemeinsam ist die Taufe, gemeinsam ist die Geschichte des alten und neuen Testaments, gemeinsam ist der Glaube an eine Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen im Jenseits — doch genügt ein schönes und weites Feld, auf dem sich Katholiken und Protestanten friedlich mit und neben einander bewegen können und sich auch in der That friedlich bewegen, wenn nicht glaubenslos und radikal (richtiger: jektische und ultramontane. D. Red.) Hegeß böswillig den Span der Zwietracht zwischen sie hineinstreuen.“

Diesem Bekenntnisse eines ultramontanen Eifersers ist nichts beizufügen; daß trotz dieser Ansicht von der Möglichkeit eines interkonfessionellen Religionsunterrichts der letztere verworfen und ein rein konfessioneller Unterricht gefordert wird, beweist ja nur — was wir schon wiederholt betont haben — daß die Ultramontanen die Schule zur Magd der Kirche machen wollen, wie die Herr Kommissar Niederberger in Stans in seiner von uns unlängst beleuchteten Broschüre ja offen heraus erklärt hat.

Eidgenössenschaft.

Schulartikel. Die „New-Yorker Staatszeitung“ nimmt in einem Leitartikel entschieden Stellung zu der Ausführung des Art. 27 der schweizerischen Bundesverfassung im Sinne des Programmes Schen. Sie erklart in dem zunächst geschaffenen Erziehungsekretär eine dem nordamerikanischen Bureau für Schulwesen analoge Beamtung. Das New-Yorker Blatt entwirft ein keineswegs schmückendes Schilderung der Schulverhältnisse in der Schweiz und bemerkt, den Kampf um die Schule führe in der Schweiz, wo er so alt sei, wie in andern Ländern, der moderne Geist mit den kirchlichen Traditionen.

Zum Schluß heißt es: „Die schädlichen Resultate einer derartig geleiteten Volksschule sind nicht ausgeblieben. Die Dekretienprüfungen haben zum ersten Male den Schweizern dieses furchtbare Entwicklungsgemüth zum klaren Bewußtsein gebracht und es soll, da seitens der

Kantone natürlich nichts zu erwarten ist, durch Bundesreform eine, wenn auch langsame Besserung hierin herbeigeführt werden. Allein die Merkmalen in der Schweiz erheben sich wie ein Mann gegen die beabsichtigte Neuordnung, gegen den eidgenössischen „Schulvogt“, wie sie den Erziehungsekretär bezeichnen. Sie sehen durch ihn bereits ihre Herrschaft bedroht und bieten Alles auf, um die ihnen so unbecome Schulstatistik von Bundeswegen zu vereiteln. Diese Anstrengungen der Ultramontanen, die Volksschule in ihrem bisherigen, den Anforderungen des Staatswesens höchst ungenügenden Zustande unter ihrer Kontrolle zu behalten, sollte der beste Sporn für alle Freunde wahrer Aufklärung sein, den Beschluß der Bundesregierung bei dem verlangten Referendum aufrecht zu erhalten.“

— Versammlungen zur Besprechung des Schulartikels haben letzten Sonntag stattgefunden in Baden und Bischofszell. Dort referirte Hr. Ständerath Kellersberger, unterstützt von den Nationalräthen Waldbinger und Straub und Hrn. Seminarbibliothekar Dula, hier Hr. Ständerath Scherb. Beide Versammlungen sprachen sich für Annahme des Bundesbeschlusses vom 14. Juni aus.

Eine Delegiertenversammlung in Frauenfeld war von Vertretern der Mehrzahl der Gemeinden des Bezirks besucht und beschloß, auf Sonntag den 5. November eine Volksversammlung zur öffentlichen Besprechung der Referendumsvorlage nach Frauenfeld einzuberufen, die nöthigen Anordnungen dem Initiativkomitee überlassend. Um Uebernahme des ersten Referates soll Hr. Ständerath Wittweg und um weitere Voten die Herren Nationalräthe Bachmann und Merle ersucht werden. Laut den Mittheilungen der Delegirten wird die Theilnahme auch von Seite der Landgemeinden eine sehr zahlreiche werden.

— Bundesstadt. (Korr.) Das vom Bundesrath aufgestellte Budget weist folgende Hauptzahlen auf:

	Einnahmen	Ausgaben
Ertrag der Liegenschaften und Kapitalien	169,275	—
Amortisation und Verzinsung der Anleihen	—	1,869,940
Nationalrath	—	184,500
Ständerath	—	8,500
Bundesrath	—	85,500
Bundeskanzlei	733,000	289,400
Bundesgericht	18,000	149,700
Politisches Departement	13,000	337,000
Innere	—	3,242,332
Justiz und Polizei	14,000	45,000
Militär	3,463,632	16,598,934
Finanzverwaltung	7,616,000	6,589,000
Zollverwaltung	18,250,000	1,612,500
Handel und Landwirtschaft	41,500	725,670
Postverwaltung	15,442,000	14,213,000
Telegraphenverwaltung	2,594,700	2,571,200
Eisenbahnwesen	24,750	140,900
Unvorhergesehenes	1,939	10,224
	48,388,000	48,674,000

Bilanz: Einnahmen Fr. 48,388,000
 Ausgaben „ 48,674,000
 Muthmaßl. Ausgabenüberschuß Fr. 292,000

— Bundesgericht. Mit 7 gegen 2 Stimmen hat das Bundesgericht die Klage gegen den Staat Genf wegen Einziehung der Güter der aufgelösten kirchlichen Kongregationen abgewiesen.

Als Kläger und angebliche Eigentümer der betreffenden Liegenschaften waren die Hh. Reynolds und Serrure und die Frauen Vermoote, Pegon und Jamet (sämmtlich Ausländer) aufgetreten.

— Gotthardbahn. Dem letzten Samstag Morgens 7 Uhr 45 Min. von Chiasso abgegangenen Schnellzug begegnete in Lavozzo (schweizerische Haltestation für gemächliche Züge zwischen Baldo und Biornico) ein Unfall. In Folge unrichtiger Weichenstellung entgleiste die Maschine, wobei ein Unglück nur durch das langsame Durchfahren des

Paris
 NEUF Paris
 49
 6
 HAT KEINE
 Tochter könnte
 die Damen
 Schmeier.
 reue Maad,
 fochen kann,
 bei der Uhr
 11321
 er, welcher Camen
 einen bunften
 Stadthof mitthe
 lich gebeten, den
 geben.
 Gefund.
 eine freundschaftl.
 von 4-6 Zimmern
 sofort oder bald
 mit Besichtigung
 unter No. 1144
 chen. (1130)
 geucht:
 die Wohnung von
 der 2. Etage, ver-
 oder Wintergärt-
 pedition. (1131)
 eine kleine, freis-
 stehende oder zwei
 einander gegenüber
 wenn möglich in
 St. Sidi zu mieten
 Bl. (1132)
 einen kleinen ge-
 wöhnlichen zwei-
 zehnjährigen Jun-
 gen, 1882, eine kon-
 krete zu mieten
 in der Umgebung
 n. Aarau. (1133)
 Logis
 1134
 1135
 1136
 1137
 1138
 1139
 1140
 1141
 1142
 1143
 1144
 1145
 1146
 1147
 1148
 1149
 1150
 1151
 1152
 1153
 1154
 1155
 1156
 1157
 1158
 1159
 1160
 1161
 1162
 1163
 1164
 1165
 1166
 1167
 1168
 1169
 1170
 1171
 1172
 1173
 1174
 1175
 1176
 1177
 1178
 1179
 1180
 1181
 1182
 1183
 1184
 1185
 1186
 1187
 1188
 1189
 1190
 1191
 1192
 1193
 1194
 1195
 1196
 1197
 1198
 1199
 1200